Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG

für die Belieferung mit Energie für (1) Wohnungseigentümergemeinschaften, (2) Gewerbekunden mit der Belieferungsform Standardlastprofil (SLP) und 3) Gewerbekunden mit registrierter Lastgangmessung (RLM) – Stand: Januar 2026

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Lieferbeginn

1.1. Diese AGB gelten für folgende Kundengruppen:

a) Wohnungseigentümergemeinschaften nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht („WEG“) oder

b) Gewerbekunden mit der Belieferungsformen Standardlastprofil („SLP-Kunden“), registrierter Leistungsmessung („RLM-Kunden“) oder Kunden mit intelligenten Messsystem („iMSys-Kunden“) sowie für die Belieferung mit Strom und Erdgas.

1.2. Die jeweiligen Klauseln sind entsprechend ihrer Geltung für den Bereich Strom oder Erdgas und die jeweilige Kundengruppe gekennzeichnet. Ist keine Kennzeichnung vorhanden, so gilt die jeweilige Klausel für Strom und Erdgas wie auch für alle Kundengruppen.

c) Für Verbraucher gem. § 13 BGB gelten zusätzlich / abweichend die Ziffern 22 bis 25 dieser AGB.

d) Für Kunden im Tarif MONTANA business fix und MONTANA business kombi S gilt zusätzlich Ziffer 26 dieser AGB.

e) Für RLM-Kunden gilt zusätzlich / abweichend die Ziffer 27 dieser AGB.

1.3. Für das Zustandekommen des Vertrages übermittelt die MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG („MONTANA“) dem Kunden ein Angebot. Das Angebot setzt sich zusammen (i) aus einem zusammenfassenden Angebotsschreiben, (ii) den Anlagen zum Angebot und (iii) aus den nachfolgenden AGB, welche jeweils integraler Bestandteil des Vertrages werden.

1.4. Die Gültigkeit des Angebotes bestimmt sich nach der in Anlage 1 zum Angebot angegebenen Angebotsgültigkeit (Annahmefrist nach § 148 BGB).

1.5. Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt erst zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der Annahmefrist in Textform annimmt und dieses MONTANA zugegangen ist. Hierzu unterschreibt der Kunde im Regelfall Anlage 1 zum Angebot und übermittelt dieses an MONTANA.

1.6. Soweit der Kunde eine WEG ist, wird dieser vom Verwalter vertreten (§ 9b WEG). Der Verwalter wird nicht Vertragspartner, vielmehr schließt dieser als gesetzlicher Vertreter durch die Annahme des Angebotes für jede einzelne WEG einen gesonderten Vertrag mit MONTANA. Die Adressen und Zählpunkt der einzelnen Kunden ergeben sich aus Anlage 6 des Angebots. Der Verwalter ist nach Vertragsschluss innerhalb von zwei Wochen verpflichtet, MONTANA den Namen der jeweiligen WEG sowie sonstige für den Lieferantenwechsel (§ 20a EnWG) notwendige Daten (z.B. Marktlokation, Messlokation) mitzuteilen, soweit diese MONTANA nicht bereits bekannt sind. MONTANA erstellt nach dem Erhalt der Informationen eine zusammenfassende Liste mit den einzelnen Kunden, Kundeninformationen und Konditionen („Kundenübersicht“) und übersendete diese an den Verwalter, soweit diese dem Verwalter nicht bereits vorliegt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn das Angebot zusätzlich oder ausschließlich für eine oder mehrerer juristische Personen oder Personengesellschaften erstellt wurde und diese sich durch einen (gemeinsamen) Vertreter vertreten lässt/lassen.

1.7. Soweit der Verwalter oder Vertreter im Sinne des vorstehenden Absatzes für einen neuen Kunden einen Vertrag zu den Bedingungen eines bisherigen Angebotes abschließen will, kann dieser die Aufnahme dieses Kunden bei MONTANA in Textform anfragen („Aufnahmeangebot“). MONTANA prüft anschließend, ob die Aufnahme des Kunden zu den Bedingungen des bisherigen Angebotes möglich ist und gibt dem Verwalter / Vertreter innerhalb von 2 Wochen eine Rückmeldung über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeangebotes. Für die Annahme ist es ausreichend, wenn MONTANA dem Kunden eine aktualisierte Kundenübersicht zusendet. Im Fall der Ablehnung steht es MONTANA frei, dem Verwalter / Vertreter für den neuen Kunden oder für sämtliche vom Verwalter / Vertreter vertretene Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten.

1.8. Der geplante Lieferbeginn ergibt sich aus dem zusammenfassenden Angebotsschreiben. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insbesondere Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie Bestätigung der Netzanmeldung durch den örtlichen Netzbetreiber) erfolgt sind. Sollte es im Lieferantenwechselprozess zu Verzögerungen kommen, wird MONTANA den Kunden hiervon unterrichten. Für nicht durch MONTANA zu vertretende Verzögerungen des Lieferbeginns haftet MONTANA nicht. Eine rechtzeitige Anmeldung von MONTANA kann nicht garantiert werden, wenn die eingereichten Anmeldedaten nicht vollständig und korrekt sind.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n) Strom und/oder Erdgas entsprechend den Regelungen dieses Vertrages. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt grundsätzlich MONTANA. RLM-Kunden bleibt es unbenommen entsprechende Netznutzungsverträge selbstständig abzuschließen, in diesen Fällen obliegt die Netznutzung dem RLM-Kunden. Bei der Lieferung von Erdgas ergibt sich die Qualität und Übergabedruck aus dem Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber.

2.2. Leistungsort und Ort des Gefahrübergangs ist die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des zuständigen Verteilnetzbetreibers und der nachgelagerten Kundenanlage des Kunden.

2.3. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Strom – soweit dieser nicht durch erneuerbare Energien im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gedeckt wird – und/oder Erdgas nach den Bestimmungen dieses Vertrages an der/den jeweiligen Entnahmestelle(n) abzunehmen und entsprechend zu vergüten und die Energie lediglich zur eigenen Versorgung oder zur Versorgung seiner Wohnungseigentümer/Mieter zu nutzen.

2.4. Im Falle, dass der Kunde die Versorgungsart mit Erdgas auf eine andere Versorgungsart umstellt, hat der Kunde MONTANA unverzüglich nach Kenntnis der Umstellung, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Umstellung auf die andere Versorgungsart, zu informieren. Unterlässt der Kunde die Information, ist MONTANA berechtigt, die nicht abgenommene Menge an Erdgas des Kunden mit dem Vertragspreis in Rechnung zu stellen. Die Regelung zur Mengenflexibilität und zur Verteilung etwaiger Mehr- oder Minderkosten auf den jeweiligen Kunden gem. Ziffer 26 bleibt hiervon unberührt. Vom Kunden nicht verbrauchte aber nach Satz 2 von MONTANA abgerechnete Mengen, werden im Rahmen der Mengentoleranz als Verbrauchsmenge behandelt.

2.5. Weiterhin beinhaltet der Vertrag den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.

2.6. Das Recht des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers bleibt hiervon unberührt. Ebenso kann der Kunde einen eigenständigen Vertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber abschließen. In diesen Fällen wird der Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber abgewickelt. Der Kunde wird MONTANA über eine solche unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem jeweiligen Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform informieren. In diesen Fällen werden dem Kunden von MONTANA keine Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt.

2.7. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig.

3. Vertragspreis

3.1. Der vom Kunden zu zahlende Vertragspreis ergibt sich für die Erstvertragslaufzeit aus der Anlage 1 des Angebots und setzt sich aus einem Energiepreis und einem Grundpreis sowie etwaigen gesondert aufgeführten Preiskomponenten zusammen („Vertragspreis“). Für Kunden im Tarif MONTANA business fix oder MONTANA business kombi S oder MONTANA business tranche gilt im Übrigen die Sonderregelung gem. Ziffer 26 (Mengentoleranz).

3.2. Nach Ablauf der Erstlaufzeit bestimmt sich (i) der Energiepreis aus dem energiepreisunabhängigen Bestandteil (F-Wert), dem Strukturierungsfaktor (S-Faktor) und dem Mittelwert der täglichen Spotmarktnotierungen für den betreffenden Monat gem. den Festlegungen und Erläuterungen in Anlage 2 zum Angebot unter dem Punkt „Energiepreisbildung nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit“ und (ii) der Grundpreis gem. Anlage 2 zum Angebot unter dem Punkt „Grundpreisbildung nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit“.

3.3. Bestimmt sich der Energiepreis gem. Ziffer 3.1. oder Ziffer 3.2. dieser AGB in Abhängigkeit vom F-Wert und S-Faktor bemisst sich dieser jeweils nach dem tatsächlichen Profil der jeweiligen Liegenschaft. Sollte sich das Lieferprofil innerhalb der Vertragslaufzeit ändern, gilt ab dem Datum der Änderung der zugehörige S-Faktor und F-Wert des neuen Profils. Sollte das Lieferprofil des Netzbetreibers nicht den genannten Profilen entsprechen, vergleicht MONTANA das Lieferprofil mit den genannten Profilen und wendet für die Bestimmung des S-Faktors und des F-Wertes das Profil an, welches dem Lieferprofil des Netzbetreibers am nächsten kommt.

3.4. Bei dem Vertragspreis handelt es sich um einen Netto-Preis, dieser erhöht sich um die in der Anlage 2 unter Punkt „Bestandteile des Preises“ und Anlage 3 zum Angebot dargestellten und von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie um die in Ziffer 3.5. darstellten CO_2-Kosten und um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage eine Brutto-Vertragspreiskalkulation zur Verfügung.

3.5. Ab 2026 werden die derzeit gesetzlich fixierten CO_2-Kosten nach dem BEHG zunächst durch einen Preiskorridor abgelöst und anschließend in einen freien Handel mit Zertifikaten nach dem BEHG und/oder dem TEHG überführt. Das heißt, der Preis pro Zertifikat wird sich aufgrund des Handels im Markt bilden. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die CO_2-Kosten zusätzlich zum Netto-Energiepreis zu tragen. Die Höhe der vom Kunden im jeweiligen Kalenderjahr zu tragenden CO_2-Kosten richtet sich nach den MONTANA tatsächlich entstandenen Zertifikatskosten nach dem BEHG und/oder TEHG. Diese berechnen sich nach folgender Formel:

Menge der Brennstoffemissionen in Tonnen x Preis pro Emissionszertifikat

Die Menge der Brennstoffemissionen ergibt sich aus der im Abrechnungszeitraum gelieferten Menge Erdgas multipliziert mit dem im jeweiligen Gesetz (TEHG/BEHG) einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen festgelegten Umrechnungs- und Emissionsfaktoren für Erdgas. Der Preis pro Emissionszertifikat ergibt sich aus den MONTANA im Kalenderjahr tatsächlich entstanden Durchschnittkosten für ein Emissionszertifikat. Die Durchschnittskosten setzen sich hierbei zusammen aus dem

jeweiligen Versteigerungspreis, dem Preis für den Nachkauf etwaiger Emissionszertifikate außerhalb der durchgeführten Versteigerungen zzgl. etwaiger Transaktionsentgelte in der jeweils geltenden Höhe. MONTANA beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt, gem. dem für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Regelungen. MONTANA ist verpflichtet, die vom Kunden nach den vorstehenden Sätzen zu zahlenden CO_2-Kosten für diesen in Ct./kWh umzurechnen und transparent in der Abrechnung auszuweisen. Auf Anfrage des Kunden weist MONTANA dem Kunden zusätzlich die Höhe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren in geeigneter Weise nach. Soweit der Abrechnungszeitraum nicht dem Kalenderjahr entspricht, wird MONTANA den Abrechnungen zunächst die für das jeweilige Kalenderjahr prognostizierten CO_2-Kosten zugrunde legen. MONTANA ist berechtigt, die Prognose unterjährig an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die endgültige Abrechnung der CO_2-Kosten erfolgt in diesem Fall nach Schluss des jeweiligen Kalenderjahres, sobald die MONTANA entstandenen CO_2-Kosten tatsächlich feststehen. In Bezug auf etwaige hieraus resultierende Guthaben gilt Ziffer 11.3. Satz 2 entsprechend.
3.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom und/oder Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Strom oder Erdgas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen belegt, gibt MONTANA diese in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4. Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeit
4.1. Die Erstvertragslaufzeit ergibt sich aus Anlage 1 des Angebotes.
4.2. Nach der Erstvertragslaufzeit endet oder verlängert sich der Vertrag automatisch nach den Bestimmungen in Anlage 2 zu Angebot unter dem Punkt „Vertragsverlängerung".
4.3. MONTANA wird die Kündigung spätestens zwei Wochen nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Soweit mehrere Verträge mit unterschiedlichen Kunden von einem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter verwaltet werden, wird MONTANA die Kundenübersicht mit Wirksamwerden der Kündigung anpassen und dem Vertreter zukommen lassen.
4.4. Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund; das Recht zur Erhebung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bleibt hiervon unberührt. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Ein wich-tiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
a) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt,
b) der Kunde sich mit einem nicht unerheblichen Teil einer fälligen Zahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung in Textform angekündigt hat,
c) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess (z. B. über die Art der Messung (RLM/SLP/iMSys) oder das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung) vorgenommen hat, die eine Zuordnung des Kunden zu dem von ihm gewählten Tarif nicht vorsehen,
d) der Kunde über ein intelligentes Messsystem mit einem anderen Tarifanwendungsfall als 1 oder 7 verfügt und den Tarifanwendungsfall nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn umstellt, da die Mess- oder Verbrauchsdaten anderer Tarifanwendungsfälle nicht durch MONTANA verarbeitet werden können.
e) die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
f) eine negative Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftei insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung,
g) keine positive Zusage der Warenkreditversicherung Atradius AG i. H. v. 40 % des zu erwartenden Jahresnettoumsatzes des an MONTANA erteilten Auftrags vorliegt oder
h) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.
4.5. Sollte eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen, so hat die kündigende Partei Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens, welcher durch die Kündigung entsteht. Der Anspruch auf Ersatz besteht nur, wenn die andere Partei den wichtigen Grund zu gem. Ziffer 7 vertreten hat. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:
a) bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;
b) bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.
c) Der Lieferant berechnet den für die Berechnung des Schadensersatzes maßgeblichen Verbrauch unter Berücksichtigung der Abrechnung der vorausgegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden berechtigt. Der Verbrauch wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
d) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
4.6. Im Fall der außerordentlichen Kündigung meldet MONTANA den Kunden unverzüglich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim zuständigen Netzbetreiber ab und stellt die Lieferung ein. Soweit trotz berechtigter außerordentlicher Kündigung durch MONTANA der Kunde über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus MONTANA bilanziell zugeordnet bleibt, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung den Vertragspreis nach diesem Liefervertrag, soweit MONTANA für die bilanziell gelieferte Menge keine vollständige Kompensation in Höhe des Vertragspreises vom Netzbetreiber erhält. Im Übrigen behält sich MONTANA die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.
4.7. MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

5. Unterbrechung der Lieferung
Für die Unterbrechung der Versorgung gelten der § 19 StromGVV und der § 19 GasGVV analog in der gültigen Fassung.

6. Umzug/Auszug/Verwalterwechsel
6.1. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Liefervertrag fort, solange es MONTANA möglich ist, die Belieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. MONTANA wird den Kunden über die Fortsetzung des Liefervertrags binnen zwei Wochen nach Erhalt der Informationen im Sinne von Satz 2 in Textform informieren.
6.2. Im Falle eines Wohnsitzwechsels eines Haushaltskunden bleibt § 41b Abs. 5 EnWG von Ziffer 6.1. unberührt.
6.3. Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.
6.4. Im Falle eines Verwalterwechsels wird der Kunde mit einer Pauschale von 45 EUR an den entstehenden Kosten beteiligt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.

7. Haftung und Entschädigung
7.1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
7.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MONTANA bei Abschluss des Liefervertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die MONTANA kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
7.3. Ziffer 7.2. gilt entsprechend bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
7.4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8. Abschlag, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung
8.1. MONTANA kann vom Kunden Abschlagszahlungen verlangen, soweit die Abrechnungsperiode länger als ein Monat ist. Beim Bezug von Strom/Erdgas werden separate Abschläge nach dem jeweils erwarteten Verbrauch festgesetzt. Die Höhe der Abschlagsbeträge richtet sich nach dem jeweiligen Abschlagsplan. Diese wird auf Grundlage des Vertragspreises sowie der Verbrauchsdaten des Kunden ermittelt. Solange keine hinreichenden Mess- oder Verbrauchsdaten des Kunden vorliegen, ist MONTANA auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden sowie unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
8.2. MONTANA ist berechtigt, die Abschläge auch unterjährig anzupassen, wenn sich der Vertragspreis oder der Verbrauch des Kunden verändert; im Übrigen findet eine Anpassung im Rahmen der Abrechnung statt. MONTANA übersendet dem Kunden für die Anpassung der Abschläge einen neuen Abschlagsplan in Textform. Statt der üblichen Abschlagszahlung kann der Kunde auf Wunsch auch per Vorauskasse zahlen. Die Rechte von Haushaltskunden nach § 41b Abs. 3 EnWG bleiben von diesem und dem vorstehenden Absatz unberührt.
8.3. MONTANA ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein entsprechender Grund ist insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer 4.4. lit. e) und f) (negative Bonitätsprüfung) anzunehmen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde darüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angegeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt MONTANA Abschlagszahlungen, so kann MONTANA die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
8.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann MONTANA in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur

a) in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder
b) in Form einer Kaution zulässig.

8.5. Im Fall von Ziffer 8.4. lit. a: Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
8.6. Barsicherheiten (z. B. Kaution) werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
8.7. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann MONTANA die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

9. Verbrauchserfassung
9.1. Die von MONTANA gelieferte Energie wird mittels Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.
9.2. Sofern bei registrierender Leistungsmessung oder bei Messung mittels intelligentem Messsystem (§ 2 Nr. 7 MsbG) eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder von MONTANA gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers herbeizuführen.
9.3. MONTANA ist berechtigt, den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung im Sinne von § 40a Abs. 1 EnWG zu ermitteln.
9.4. Entscheidet sich MONTANA für ein System der regelmäßigen Selbstablesung, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch MONTANA die vorhandene Messeinrichtung innerhalb von zwei Wochen abzulesen und MONTANA den abgelesenen Wert sowie das Ablesedatum kostenlos mitzuteilen. Die Pflicht zur Selbstablesung entfällt, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
9.5. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. In diesem Fall richtet sich die Verbrauchserfassung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EnWG.
9.6. Wenn der Kunde die Selbstablesung trotz bestehender Verpflichtung nicht oder verspätet vornimmt oder der Verbrauch aus sonstigen nicht von MONTANA zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, ist MONTANA berechtigt, den Verbrauch anderweitig zu ermitteln oder auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
9.7. Ändern sich die vertraglich vereinbarten Preise (inkl. Abgaben, Umlagen und Umsatzsteuersatz) während des Abrechnungsjahres und findet zu diesem Zeitpunkt keine Verbrauchsermittlung statt, so wird MONTANA für den jeweiligen Zeitraum den für die Preisstellung maßgeblichen Verbrauch jeweils zeitanteilig berechnen. Dabei werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Von einer angemessenen Berücksichtigung im Sinne des vorstehenden Satzes ist im Erdgasbereich auszugehen, wenn MONTANA die sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen bei der Verbrauchsermittlung heranzieht.
9.8. Für Kunden im Tarif MONTANA business dynamic bei denen die Messdaten nicht jeweiligen Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes an MONTANA automatisch übermittelt werden oder von MONTANA empfang werden können, findet eine Zuordnung des ermittelten Verbrauches zum jeweiligen Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes auf der Grundlage des jeweils gültigen SLP des Netzbetreibers statt. Das aktuell gültige Abrechnungsintervall des Day-Ahead Marktes ergibt sich aus Anlage 1.

10. Zutritt
10.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers oder von MONTANA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
10.2. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
10.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11. Abrechnung, Abrechnungsinformationen und Zahlungsmodalitäten
11.1. Der Energieverbrauch des Kunden wird mindestens alle zwölf Monate durch MONTANA abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Verbrauchs. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.
11.2. Sofern der Kunde einen kürzeren Abrechnungszeitraum als durch MONTANA nach Abs. 1 festgesetzt wünscht, erfolgt die Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform anzufordern.
11.3. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von MONTANA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von MONTANA vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
11.4. Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen einer Banküberweisung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die fälligen Zahlungen jeweils abbuchen. Der Kunde wird bei einer Banküberweisung die fälligen Zahlungen auf das im Angebot oder in der Abrechnung angegebene Konto fristgerecht zahlen. Im Übrigen kann der Kunde statt der üblichen Abschlagszahlung auf Wunsch auch per Vorauskasse zahlen.
11.5. Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
11.6. Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
11.7. Bei Zahlungsverzug kann MONTANA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
11.8. Im Fall, dass der Kunde ohne vertragliche Grundlage Energie vom Lieferanten geliefert bekommt, stimmt der Kunde bereits hiermit zu, dass der Lieferant diese Energie zum Tarif MONTANA business flex S (Spot-Versorgungsmodell, bei Erdgas gradtagsgewichtet) vom Lieferanten erhält. Der Tarif MONTANA business flex S für Erdgas und Strom ist jederzeit einsehbar unter:
www.montana-energie.de.

12. Berechnungsfehler
12.1. Soweit der Liefervertrag den Messstellenbetrieb umfasst, ist MONTANA verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei MONTANA, so hat er MONTANA
zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen MONTANA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
12.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und

dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
12.3. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Störung des Netzbetriebs
13.1. Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas oder Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von MONTANA beruht. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
13.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Höhere Gewalt
14.1. Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
14.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

15. Vertragsanpassung
15.1. MONTANA ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn und soweit:
a) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
b) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
c) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert
und die Veränderungen nach (a.) bis (c.) bei Abschluss des Liefervertrags nicht vorhersehbar waren und entweder zu einer Lücke im Liefervertrag führen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen lässt, oder dazu führen, dass die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) nicht unerheblich gestört wird.
15.2. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MONTANA dem Kunden die Änderung dieser Geschäftsbedingungen rechtzeitig vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, in Textform mitteilt (Änderungsmitteilung). Auf eine Änderungsmitteilung kann der Kunde den Liefervertrag fristlos zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

16. Rechtsnachfolge und Übertragung auf Dritte
16.1. MONTANA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
16.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von MONTANA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
16.3. Der Kunde kann diesen Vertrag nur mit Zustimmung von MONTANA auf einen Dritten übertragen. Der Kunde hat MONTANA unverzüglich über eine beabsichtigte Übertragung des Vertrages auf einen Dritten zu informieren. Im Falle, dass der Kunde nicht unverzüglich über eine beabsichtigte Übertragung MONTANA informiert hat oder MONTANA die Zustimmung zur Übertragung verweigert, hat MONTANA ein Recht zur fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 4.4. dieser AGB.

17. Erdgas: Energiesteuerhinweis
Gem. § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

18. Datenschutz
Soweit MONTANA personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter www.montana-energie.de einsehen können.

19. Vertraulichkeit
19.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.
19.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

20. Allgemeine Informationspflichten
20.1. Kontakt der Bundesnetzagentur: Die Bundesnetzagentur unterhält einen Verbraucherservice für den Bereich Energie (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, www.bnetza.de,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).
20.2. Energieeffizienz: Zum Thema Energieeffizienz weist MONTANA auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieeffizienz-Maßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) hin. Weitere Energieeffizienz Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.

21. Sonstige Bestimmungen
21.1. Durch den Abschluss dieses Vertrages werden sämtliche zwischen den Parteien bestehende Verträge hinsichtlich der Belieferung mit Strom und/oder Erdgas vollständig ersetzt, soweit diese denselben Lieferzeitraum und dieselbe Abnahmestelle betreffen.
21.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform oder diese zwischen den Parteien in Anlage 2 unter dem Punkt „Sonstiges" vereinbart wurden.
21.3. Die Geltung abweichender Bedingungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn und soweit MONTANA diesen nicht ausdrücklich zustimmt.
21.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. MONTANA und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
21.5. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von MONTANA. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Für alle übrigen Kunden richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen.

Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB

22. Sonderregelung zur Vertragslaufzeit, Kündigung
22.1. Nach der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern dieser nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird. Sollte sich der Vertrag nach Satz 1 auf unbestimmte Zeit verlängert haben, kann er von einem der Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
22.2. Insofern der Kunde über eine Website den Liefervertrag abgeschlossen hat, gilt Folgendes: Im Fall der zulässigen Kündigung eines Verbrauchers über eine sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 1 BGB richten sich die Kündigung sowie deren Bestätigung nach den Vorschriften des § 312k BGB.

23. Angaben nach der Preisangabenverordnung
23.1. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses stellt MONTANA dem Kunden eine Brutto Arbeitspreiskalkulation zur Verfügung.
23.2. Die Brutto-Arbeitspreiskalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (i) veröffentlichten Höhe der Preisbestandteile und MONTANA (ii) bekannten Verbrauchsannahmen und (iii) verbauten Messeinrichtungen. Insofern die genannten Bestandteile der Brutto-Arbeitspreiskalkulation zum Zeitpunkt der Erstellung der Verbrauchsabrechnung variieren bzw. von der Brutto-Arbeitspreiskalkulation abweichen, ist der Brutto-Arbeitspreis der Verbrauchsabrechnung maßgeblich.
23.3. Die Brutto-Arbeitspreise je Entnahmestelle ist in Anlage 6 des Angebotes aufgeführt.

24. Streitbeilegungsverfahren
MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 33, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-

energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungs-verfahren teilzunehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleiben unberührt.

Besondere Regelung für die Erstvertragslaufzeit von Kunden im Tarif MONTANA business fix oder busniess kombi S oder business tranche

25. Mengentoleranz

25.1. Soweit die Parteien in Anlage 1 unter Punkt „Hinweis zu Mengenabweichungen“ zulässige Mehr- / Mindermenge („Mengentoleranz“) vereinbart haben, gilt diese sowohl für einzelne Kunden als auch für mehrere Kunden, für die ein zusammenfassendes Angebotsschreiben erstellt wurde, in dem eine aggregierte Gesamtjahresmenge ausgewiesen ist (sog. Pooling). Im Fall eines Poolings profitieren die Kunden von einer Zusammenfassung ihrer voraussichtlichen Verbrauchsmenge und einem damit einhergehenden günstigeren Energiepreis.

25.2. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit findet die Preisbildung gem. Ziffer 3.2. statt, welche keine Mengentoleranz mehr beinhaltet.

25.3. Liegt die aggregierte Verbrauchsmenge beim Pooling oder die Verbrauchsmenge eines Einzelkunden ohne Pooling oberhalb oder unterhalb der verein-
barten Mengentoleranz hat jede Partei das Recht, eine Anpassung des Energiepreises für die (im Fall des Poolings aggregierte) Über- bzw. Unterschreitungsmenge wie folgt in Textform gegenüber der anderen Partei geltend zu
machen:

• Entgelt für Überschreitungsmengen: Marktpreis + 0,50 in ct/kWh
• Entgelt für Unterschreitungsmengen: Energiepreis - Marktpreis + 0,50 in ct/kWh

Als Marktpreis im jeweiligen Abrechnungsjahr gilt der ungewichtete Mittelwert der gehandelten Spotmarktnotierungen:
für Strom: die einzelnen Notierungen der Day-Ahead-Auktion sind auf folgender Internetseite abrufbar: https://www.netztransparenz.de/. Hierzu musst man auf „Erneuerbare Energien und Umlagen“ klicken, dort unter „EEG“ auf „Transparenzanforderungen“ und anschließend auf „Marktprämie“ und zum Schluss auf „Spotmarktpreis nach § 3 Nr. 42a EEG“. Die einzelnen Notierungen der Day-Ahead-Auktion werden dort in ct/kWh angezeigt. Unter dem Auswahlfeld Datum kann man den jeweiligen Tag auswählen. Zusätzlich ist ein CSV-Download für ein beliebigen Zeitraum in der Vergangenheit möglich, um die Werte transparent nachzuprüfen. Zusätzlich sind die Notierungen auf unserer Internetseite, abrufbar unter: https://www.montana-energie.de/geschaeftskunden/strom/online-service/referenznotierung/ (Spalte EPEX Spot Day-Ahead Auktion Base) oder
für Erdgas: aller Tagesnotierungen des EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI) im jeweils gültigen Marktgebiet; abrufbar unter: www.eex.com/de/, Market Data, Market Data Hub (https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub) mit den Parametern (Comodity=Natural Gas / Pricing = Indices / Area = THE / Product = EGSI / Product-specific = Day). Es gilt die Preisstellung für den jeweiligen Delivery day (Liefertag).

25.4. Sollten sich die Bezeichnungen der Tagesnotierungen gem. vorstehendem Absatz ändern oder die Marktgebiete angepasst werden, gibt die jeweilige Nachfolgenotierung als vertraglich vereinbart. Sollten die Tagesnotierungen in der Art und Weise nicht mehr fortgesetzt werden (z.B. weil börsliche Handel ausgesetzt wird oder ein anderer Akteur als die EEX AG den börslichen Handel übernimmt), wird MONTANA nach billigem Ermessen einen Marktpreis zugrundlegen, welcher den aktuellen Spotmarktnotierungen möglichst nahekommt und den Kunden hierüber transparent – spätestens mit der Abrechnung – informieren. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

25.5. Im Fall des Poolings werden die aus der Geltendmachung der Anpassung des Energiepreises resultierenden Mehr- oder Minderkosten im Vergleich zum vereinbarten Vertragspreis innerhalb der Mengentoleranz pro rata in Abhängigkeit des Anteils an der aggregierte Verbrauchsmenge auf den jeweiligen Kunden verteilt. Die Verteilung ist in der entsprechenden Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen. Wurde die Verbrauchsabrechnung bereits erstellt, wird MONTANA unter Stornierung der bisherigen Verbrauchsrechnung dem Kunden eine Korrekturrechnung unter Berücksichtigung der entstandenen Mehr- oder Minderkosten zukommen lassen.

25.6. Wenn das Angebot nur für einen Kunden erstellt wurde, trägt/erhält der Kunde bei der Geltendmachung der Mengentoleranz durch eine Partei die jeweiligen Mehr- oder Minderkosten vollständig selbst.

25.7. Soweit die Parteien in Anlage 1 unter Punkt „Hinweis zu Mengenabweich-
ungen“ keine Grenzen für Mehr-/Mindermengen definiert haben, gilt der jeweils vereinbarte Energiepreis mengenunabhängig. Hiervon ausgenommen sind Mengenreduzierungen, soweit diese auf die (i) Stilllegung des Erdgasanschlusses (ii) auf eine Umstellung auf einen anderen Energieträger (z.B. Fernwärme, Wärmepumpe), (iii) auf eine Änderung der Lieferstelle gem. Ziffer 6 oder (iv) auf eine vorzeitige Beendigung des Vertrages aufgrund eines Verkaufes des zu versorgenden Objektes oder eines anderen vom Kunden zu vertretenden Grundes zurückzuführen sind. Für diese Mindermengen gelten die Regelungen in den Ziffer 25.3. (bzgl. Unterschreitungsmengen) und 25.4. entsprechend. Für die Ermittlung der Mengenreduzierung wird der in der Anlage 6 aufgeführte Jahresverbrauch. Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass MONTANA durch die Mengenreduzierung im vorstehenden Sinn kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden sei oder diese wesentlich niedriger als nach Ziffer 25.3. kalkuliert ist.

Besondere Regelung für RLM-Kunden

26. Informationspflichten bei Verbrauchsänderungen

26.1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten gemäß nachstehenden Ziffern Daten der jeweiligen RLM-Entnahmestellen zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten des Lieferanten.

26.2. Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:

a) Die stündlichen Werte der entnommenen Erdgasmenge, welche an der Übergabestelle von den zuständigen Netzbetreibern in den letzten 12 Monaten gemessen wurden (Lastgang).
b) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß lastbeeinflussender Maßnahmen in den letzten 12 Monaten (z.B. Abschaltung).

26.3. Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

a) Mit einer Vorlauffrist von sieben Tagen regionale und/oder betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).
b) Mit einer Vorlauffrist von sieben Tagen geplante Änderungen bei Lastteuerungsmaßnahmen.
c) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs, die Einfluss auf die Struktur, der seitens des Lieferanten zu lieferndem Erdgas haben können.

26.4. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Kunden. Der Kunde haftet für eingetretene Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

26.5. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, sämtliche Lastgänge und sonstige Kundendaten aus zurückliegenden Belieferungszeiträumen, auch sofern die Belieferung durch einen anderen Lieferanten erfolgt ist, beim Netzbetreiber vollständig abzufragen.
Die Übermittlung der Daten hat der Kunde an die E-Mail-Adresse geschaeftskunden@montana-energie.de zu senden.

Stand: Januar 2026

MONTANA
Voller Energie

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Tel.: 0800/55 55 990, Telefax: 089/641 65 212, E-Mail: widerruf@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Kontaktformular verwenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MONTANA Energieversorgung Widerrufsformular

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie das ändern.

Mit diesem Widerrufsformular können Sie **innerhalb von 14 Tagen** nach Vertragsabschluss von Ihrem Vertrag mit MONTANA zurücktreten, indem Sie uns dieses Formular ausgefüllt zurücksenden an MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald. Alternativ können Sie uns das Formular auch per Telefax an 089/641 65 212 oder per E-Mail an widerruf@montana-energie.de zukommen lassen. Sie können auch unser Kontaktformular auf www.montana-energie.de verwenden.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Liefervertrag für (bitte ankreuzen):

☐ Erdgas ☐ Strom

Nachname (oder Firma)*

Vorname (ggf. Ansprechpartner)*

Straße, Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

Auftrags-/Vertragsnummer

Wieso haben Sie den Vertrag mit uns widerrufen?

☐ Preis

☐ falscher Lieferbeginn

☐ Sonstiges:

Datum*

Unterschrift*

*Pflichtfelder